



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

| ANLEITUNG

für die Erstellung eines Anerkennungsgesuchs für Lehrdiplome der Primarstufe

**EDK-Kommission für die Anerkennung von Hochschuldiplomen für
Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe**

Bern, 28. November 2019 (aktualisierte Version vom 19. Mai 2021)

Erläuterungen

1. Erstellen des Gesuchs

1.1 Grundsatz

Gesuchsteller ist der Trägerkanton. Sind mehrere Kantone an einer Trägerschaft beteiligt, entscheiden die Kantone, wer das Gesuch einreicht. Das Gesuch ist an das Generalsekretariat der EDK, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern, zu richten. Das EDK-Sekretariat leitet das Gesuch an die zuständige Anerkennungskommission weiter.

1.2 Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Rechtsgrundlage des Verfahrens bildet das *Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen* (Anerkennungsreglement) vom 28. März 2019¹. Mit dem Verfahren wird geprüft, ob die Diplome den im Anerkennungsreglement festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Das Anerkennungsreglement bildet ebenfalls die Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer sowie Klassenstufen.²

1.3 Inhalt und Gliederung des Gesuchs

Das Gesuch besteht aus einem Schreiben des Gesuchstellers, welches das Anerkennungsbegehren enthält, und einem Dossier, das gemäss den nachfolgenden Kapiteln (Seiten 6ff.) mit Angaben und Dokumenten zu folgenden Bereichen zusammenzustellen ist:

- 1 Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution
- 2 Zulassungsvoraussetzungen
- 3 Ziele, Ausbildungsstruktur und Studienumfang
- 4 Anrechnung von Bildungs- und Studienleistungen sowie "Validation des acquis de l'expérience"
- 5 Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer und Klassenstufen (*falls angeboten*)
- 6 Dozentinnen und Dozenten
- 7 Praxislehrpersonen
- 8 Diplomreglement, Prüfungsverfahren und Diplomurkunde

1.4 Anzahl der einzureichenden Exemplare

Das Dossier ist in 5-facher Ausführung einzureichen. Das Generalsekretariat der EDK prüft aktuell Möglichkeiten zur elektronischen Gesuchseinreichung. Entsprechende Informationen folgen zu gegebener Zeit.

¹ Das Reglement ist abrufbar unter: https://edudoc.ch/record/202452/files/Regl_Lehrdiplome_d.pdf

Die dazugehörigen Erläuterungen finden sich unter:

http://edudoc.ch/record/202456/files/regl_erlaeut_anerk_lehrdipl_d.pdf

² Die *Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I* vom 28. Oktober 2010 wurden mit Inkrafttreten des neuen Anerkennungsreglements aufgehoben (siehe Art. 31 lit. d).

2. Verfahrensverlauf

a.) Erstanerkennung

Verfahrensschritt	Kanton	Generalsekretariat der EDK	Anerkennungskommission (AK)	Ausschuss AK (Subkommission)	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK					
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton					
03 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Vorberichts/Préavis					
04 Verabschiedung des Vorberichts/Préavis ³					
05 Vorbericht/Préavis der AK zur Stellungnahme an Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
06 Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission					
07 Erarbeiten eines Schlussberichts					
08 Verabschiedung des Schlussberichts					
09 Schlussbericht der AK zur Stellungnahme an Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
10 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen					
11 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
12 Zustellung des Entscheids an den Kanton und Eintrag in Liste „Anerkannte Diplome“ (https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf)					
13 Einreichung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
14 Überprüfung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
15 Antrag an den Vorstand					
16 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
17 Zustellung des Entscheids an den Kanton					

³ Bei Studiengängen, für die Beiträge der Fachhochschulvereinbarung (FHV) entrichtet werden, ist ein Préavis der Anerkennungskommission, der die Aussicht auf Anerkennung bestätigt, Voraussetzung.

b.) Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen⁴

Verfahrensschritt	Kanton	Generalsekretariat der EDK	Anerkennungskommission (AK)	Ausschuss AK (Subkommission)	EDK-Vorstand
01 Einreichung des Gesuches an das Generalsekretariat EDK					
02 Eingangsbestätigung, Prüfung der Vollständigkeit, Rückmeldung an Kanton					
03 Inhaltliche und fachliche Prüfung, Erarbeiten des Ergänzungsberichts					
04 eventuell Besuch der Ausbildungsinstitution durch eine Subkommission (Entscheid AK)					
05 Verabschiedung des Ergänzungsberichts					
06 Ergänzungsbericht der AK zur Stellungnahme an den Kanton (z.K. Ausbildungsinstitution)					
07 Verabschiedung Bericht und Antrag an den EDK-Vorstand mit allfälligen Auflagen					
08 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
09 Zustellung des Entscheids an den Kanton und Eintrag in Liste „Anerkannte Diplome“ (https://edudoc.ch/record/216047/files/PH-Diplome-Registre-d-f.pdf)					
10 Einreichung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
11 Überprüfung der Unterlagen zur Aufлагenerfüllung					
12 Antrag an den Vorstand					
13 Entscheidung durch den EDK-Vorstand					
14 Zustellung des Entscheids an den Kanton					

⁴ Die Anerkennungsvoraussetzungen sind bei anerkannten Studiengängen auf der Basis von Art. 23 Abs. 4 des Anerkennungsreglements praxisgemäss alle sieben Jahre zu überprüfen.

3. Hinweise zum Raster für das Anerkennungsgesuch

Das auf den Seiten 6 bis 12 folgende Raster ist gemäss den in Punkt 1.3 genannten Kapiteln gegliedert. Alle Kapitel beziehen sich jeweils auf ausgewählte Bestimmungen im Anerkennungsreglement; die Erfüllung bzw. Umsetzung ist mit den genannten Dokumenten nachzuweisen.

Zur besseren Übersicht werden nur diejenigen Bestimmungen aufgeführt, die für die Erstellung eines Anerkennungsgesuchs für die Primarstufe relevant sind. Sämtliche aufgelistete Dokumente sind obligatorisch und müssen beigelegt werden (Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet). Unter folgendem Link findet sich eine separate Checkliste bzgl. der obligatorisch einzureichenden Dokumente und Unterlagen – wir bitten Sie diese auszufüllen und uns ebenfalls mit den Gesuchsunterlagen einzureichen:

https://edudoc.ch/record/216556/files/dak_primarstufe_checkliste_d.pdf

Ergebnisse der Akkreditierung gemäss HFKG sowie die entsprechenden Unterlagen können eingereicht werden, sofern sie nicht älter als drei Jahre sind.

Wir bitten Sie die in Punkt 1.3 vorgegebene Struktur einzuhalten, damit erleichtern Sie die Arbeit der Anerkennungskommission wesentlich.

Besten Dank!

1 Allgemeine Angaben zur Ausbildungsinstitution	
<p>Art. 3</p> <p>Anerkannt werden können Lehrdiplome einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die zum Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Maturitätsschulen befähigen, b. deren Ausbildungen die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllen und c. die an Hochschulen erlangt werden, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert sind. <hr/> <p>Art. 26 Institutionelle Akkreditierung</p> <p>¹ Die institutionelle Akkreditierung gemäss Art. 3 Buchstabe c muss bis spätestens am 1. Januar 2023 erfolgt sein.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokument bzgl. Nachweis Akkreditierungsentscheid oder -verfahren
2 Zulassungsvoraussetzungen	
<p>Art. 4 Zulassung zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule</p> <p>¹ Die Zulassung zu den Ausbildungen, die für den Unterricht an der obligatorischen Schule befähigen, erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen oder ein Hochschuldiplom.</p> <p>² Zur Ausbildung, die für den Unterricht auf der Primarstufe befähigt, werden auch Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zugelassen.</p> <p>³ Ebenfalls zugelassen werden können zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II oder eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung <ol style="list-style-type: none"> aa den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik erbringen, um in die Ausbildung für die Primarstufe einzutreten, b. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat. 	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufnahmereglement, welches die Zulassungsvoraussetzungen festlegt (einschliesslich Regelung der Ergänzungsprüfung für den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik) ✓ Statistik der Studierenden nach Zulassungsausweis; "andere Ausweise" sind aufzuschlüsseln ✓ Unterlagen zum Aufnahmeverfahren "sur dossier" (<i>falls angeboten</i>)

<p><i>Art. 30 Zulassung von Studierenden mit Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt wurden</i></p> <p>¹ Inhaberinnen und Inhaber von Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt sind, werden zur Ausbildung oder zur Erweiterung ihrer Lehrbefähigung zugelassen.</p>	
--	--

Anmerkung zu Art. 30

Die Bestimmung in Art. 30 gilt auch für altrechtliche Lehrdiplome gemäss Art. 29 des Anerkennungsreglements.

3 Ziele, Ausbildungsstruktur und Studienumfang	
<p><i>Art. 7 Ausbildungsziele</i></p> <p>¹ Die Ausbildungen vermitteln jene beruflichen Kompetenzen, die für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule oder der Maturitätsschulen notwendig sind.</p> <p>² Die Ausbildungen vermitteln den Studierenden zudem die notwendigen Kompetenzen, um im Rahmen der beruflichen Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Vielfalt und den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen und ihre Fähigkeiten und Leistungen zu beurteilen und b. mit den verschiedenen Akteuren im Schulfeld zusammenzuarbeiten, in pädagogischen Projekten mitzuwirken, ihre eigene Arbeit zu evaluieren und ihre berufliche Weiterentwicklung zu planen. <p>³ Studierende, die ein Lehrdiplom für die obligatorische Schule erwerben, werden befähigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten, b. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die nach dem Grundsatz der integrativen Schulung eine Regelklasse besuchen, in ihrem Lernen und in ihrer Beteiligung am Schulleben zu unterstützen und zu fördern, sowie c. den Schülerinnen und Schülern den Übergang zur jeweils nächsten Bildungsstufe zu ermöglichen [...]. 	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Ausbildungsreglement(e) und Studienpläne (einschliesslich Nachweis, inwiefern die Anforderungen an die Zielsetzungen erfüllt werden)
<p><i>Art. 8 Ausbildungen für die obligatorische Schule</i></p> <p>¹ Der Umfang des Studiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Primarstufe entspricht jenem eines Bachelorstudiums gemäss den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats.</p> <p>⁴ Das Ausbildungsprogramm "Formation par l'emploi" für Quereinsteigende, welche über eine der Bestimmungen in Artikel 4 aufgenommen wurden, verbindet die Ausbildung ab dem zweiten Studienjahr mit einer begleiteten Lehrtätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung auf der Zielstufe. Der Umfang entspricht jenem der regulären Ausbildung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokument, welches über den gesamten Ausbildungsumfang Auskunft gibt ✓ Unterlagen zum Ausbildungsprogramm "Formation par l'emploi" für Quereinsteigende (<i>falls angeboten</i>)

<p><i>Art. 13 Ausbildungsbereiche und deren Umfänge</i></p> <p>¹ Die Ausbildungen beinhalten Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und das berufspraktische Studium.</p> <p>² In der Ausbildung für die Primarstufe werden die Studierenden für den Unterricht in sechs oder mehr Fächern des Lehrplans vorbereitet. Die berufspraktische Ausbildung umfasst 36 bis 54 Kreditpunkte.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokumente mit Angaben zu Studienumfang pro Studienbereich ✓ Angaben darüber, welche Ausbildungsanteile in welchem Umfang zur berufspraktischen Ausbildung gerechnet werden
<p><i>Art. 14 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung</i></p> <p>Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokumentation, welche die Verbindung von Theorie und Praxis sowie jene von Forschung und Lehre darlegt

Anmerkung zu Art. 13 Abs. 2

Unter die Bestimmung „berufspraktische Ausbildung“ fallen alle praktisch angelegten, im Studienplan verankerten und professionell begleiteten Lehr- und Lernanlässe, welche im unmittelbaren Kontakt mit dem Berufsfeld der Förderung der Handlungskompetenz als Lehrperson dienen. Insbesondere zählen dazu Hospitationen und Unterrichtspraktika (Erkundungs-, Stunden-, Tages-, Wochenpraktika) an Zielschulen oder benachbarten Schultypen bzw. -stufen (inkl. sonder- und heilpädagogische Einrichtungen); Veranstaltungen mit einem überwiegenden Anteil an unterrichtspraktischen Übungen; Assistenzen in Schulen; Teilnahme an Veranstaltungen für Eltern oder Behörden sowie Teilnahme an Schulanlässen (inkl. Vorbereitung und Auswertung).

Anmerkung zu Art. 14

Bezüglich Verbindung von Forschung und Lehre gilt folgende Anerkennungspraxis:

Es soll ein Konzept vorliegen, welches sicherstellt, dass

- alle Studierenden einen Einblick in (Bildungs-)Forschung und Forschungsmethoden erhalten,
- Dozierenden Weiterbildungsmöglichkeiten in Forschung angeboten werden,
- berufsfeldbezogen geforscht wird.

4 Anrechnung von Bildungs- und Studienleistungen sowie “Validation des acquis de l’expérience“	
<p><i>Art. 12 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen</i></p> <p>¹ Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.</p> <p>³ Quereinsteigenden, welche die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absätze 1, 2 oder 3 Buchstabe a erfüllen, können nicht-formale und informell erworbene, für den Lehrberuf bedeutsame Kompetenzen anerkannt und im Umfang von maximal einem Drittel des minimalen Studienumfangs an die Ausbildung angerechnet werden (“Validation des acquis de l’expérience”).</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokument, welches über die Anrechnung bereits absolvierter formaler Bildungs- und Studienleistungen Auskunft gibt ✓ Dokument, welches über die “Validation des acquis de l’expérience“ informiert (<i>falls angeboten</i>)

Anmerkung zum Art. 12 Abs. 1

Die Anerkennungskommissionen haben am 2. Dezember 2019 [Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen](#) erlassen.

Anmerkung zum Art. 12 Abs. 3

Quereinsteigenden, die gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. b "sur dossier" in die Ausbildung aufgenommen werden und die gemäss Art. 8 Abs. 4 das Ausbildungsprogramm „Formation par l'emploi" absolvieren, können keine nicht-formal und/oder informell erworbenen Kompetenzen angerechnet werden.

5 Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer und Klassenstufen (falls kein entsprechendes Angebot entfällt dieses Kapitel)	
<p><i>Art. 6 Zulassung zur Erweiterung der Lehrbefähigung</i></p> <p>¹ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe verfügt.</p> <p>² Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für weitere Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe verfügt.</p> <hr/> <p><i>Art. 11 Nachträglicher Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung</i></p> <p>¹ Der Umfang der Studienleistung für den nachträglichen Erwerb einer Lehrbefähigung für ein oder mehrere zusätzliche Fächer entspricht jenem, der für das entsprechende Fach im regulären Studium zu erbringen ist.</p> <p>² Der Umfang der Studienleistung für weitere Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe entspricht jenem, der für die entsprechenden Schuljahre im regulären Studium zu erbringen ist.</p> <p>³ Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen erfolgt gemäss Artikel 12 Absatz 1.</p> <hr/> <p><i>Art. 12 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen</i></p> <p>¹ Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.</p> <hr/> <p><i>Art. 30 Zulassung von Studierenden mit Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt wurden</i></p> <p>¹ Inhaberinnen und Inhaber von Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt sind, werden zur Ausbildung oder zur Erweiterung ihrer Lehrbefähigung zugelassen.</p> <p>² Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten Lehrdiplomen, die für den Unterricht in den Schuljahren 1 und 2 befähigt sind, werden zur Ausbildung für die Schuljahre 3 bis 8 der Primarstufe zugelassen.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <p>✓ Geltende Bestimmungen über den Erwerb der Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer und Klassenstufen</p>

Anmerkung zu Art. 30

Die Bestimmung in Art. 30 gilt auch für altrechtliche Lehrdiplome gemäss Art. 29 des Anerkennungsreglements.

6 Dozentinnen und Dozenten	
<p><i>Art. 20 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten</i></p> <p>Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Geltende Bestimmungen über die Anstellungsvoraussetzungen (Qualifikation) für die Dozierendenschaft/Lehrbeauftragten✓ Aufstellung über die Dozierendenschaft (unterrichtendes Lehrpersonal): Anonymisierte Liste mit Angaben über Funktion / Lehrbereich / Anstellungsumfang / Studienabschlüsse / Unterrichtserfahrung / hochschuldidaktische Qualifikationen

Anmerkung zu Art. 20 (Entscheid der Anerkennungskommission vom 26. November 2020)

Ein im Rahmen eines Bachelor- oder Bachelor/Masterstudiums erworbenes Lehrdiplom für die Primarstufe resp. die Sekundarstufe I kann grundsätzlich nicht mit einem «Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet» gleichgesetzt werden und ist daher als alleinige fachliche Qualifikation nicht ausreichend.

Die Dozentinnen und Dozenten für Fachdidaktik verfügen über eine Promotion oder einen Masterabschluss in Fachdidaktik. Sollten weder eine Promotion in Fachdidaktik noch ein Masterabschluss in Fachdidaktik noch sonstige auf der Tertiärstufe erworbene Qualifikationen im Bereich der Fachdidaktik vorliegen, wird neben dem fachwissenschaftlichen Masterabschluss und dem Lehrdiplom eine Lehrerfahrung von mindestens drei Jahren, vorzugsweise auf der Primarstufe, verlangt.

7 Praxislehrpersonen	
<p><i>Art. 21 Qualifikation der Praxislehrpersonen</i></p> <p>Die Praxislehrpersonen verfügen über ein Lehrdiplom der jeweiligen Schulstufe und mehrjährige Unterrichtserfahrung sowie eine entsprechende Weiterbildung.</p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Geltende Bestimmungen über die Anstellungsbedingungen für die Praxislehrpersonen✓ Globale Bestätigung, dass alle eingesetzten Lehrpersonen über ein entsprechendes Lehrdiplom, über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit auf der entsprechenden Stufe sowie über eine adäquate Weiterbildung verfügen; Ausnahmen sind aufzuführen und zu begründen

	✓ Weiterbildungskonzept für Praxislehrpersonen
--	--

8 Diplomreglement, Prüfungsverfahren und Diplomurkunde	
<p><i>Art. 15</i></p> <p>¹ Der Lehrberuf stellt Anforderungen an die Eignung, denen die Studierenden mit Blick auf die Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler genügen müssen.</p> <p>² Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind.</p> <hr/> <p><i>Art. 16 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms</i></p> <p>Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 13 Absatz 1 und bei Vorliegen der Eignung für den Lehrberuf gemäss Artikel 15 erteilt. [...]</p> <hr/> <p><i>Art. 17 Diplomurkunde</i></p> <p>¹ Die Diplomurkunde enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bezeichnung der Hochschule, b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten, c. den Vermerk <ul style="list-style-type: none"> – "Lehrdiplom für die Primarstufe", d. die Fächer, für welche die Befähigung gilt; e. beim Diplom für die Primarstufe die Schuljahre [1 bis 8], für welche das Diplom gilt; f. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie g. den Ort und das Datum. <p>² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])".</p> <hr/> <p><i>Art. 18 Titel</i></p>	<p>Als Nachweis einzureichen ist / sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Informationen bezüglich der Prüfung der Eignung für den Lehrberuf (das Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, die im Sinne von Absatz 1 nicht geeignet sind, ist zu beschreiben) ✓ Diplomreglement (mit Prüfungsbestimmungen und Nachweis, dass der Diplomtittel reglementarisch verankert ist; vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c) ✓ Urkunde(n) Lehrdiplom (Specimen eines aktuell geltenden Diploms)

<p>¹ Das Lehrdiplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als</p> <p>a. "[diplomierter] Lehrer/[diplomierte] Lehrerin für die Primarstufe [Schuljahre...] (EDK)" zu bezeichnen.</p> <p>² Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "<i>Bachelor of Arts</i>" oder "<i>Master of Arts</i>". Der Zusatz lautet</p> <p>a. beim Lehrdiplom für die Primarstufe "<i>in Primary Education</i>".</p>	
<p><i>Art. 19 Erweiterungsdiplom</i></p> <p>¹ Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer oder zusätzliche Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe werden mit einem Erweiterungsdiplom bescheinigt, welches ein bereits erworbenes EDK- anerkanntes Diplom der entsprechenden Schulstufe ergänzt. Der Abschluss heisst: "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für ... [Unterrichtsfach oder Schuljahre oder Zyklus der Primarstufe]".</p> <p>² Auf dem Erweiterungsdiplom wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... [die Primarstufe, Schuljahre zwischen 1 und 8] vom ... [Datum des Lehrdiploms]".</p>	<p>✓ Urkunde(n) Erweiterungsdiplom (<i>falls angeboten</i>)</p>

Anmerkung zu Art. 15 (Entscheid der Anerkennungskommission vom 26. November 2020)

Im Rahmen des Anerkennungsgesuchs ist darzulegen, dass die Ausbildungsinstitution über ein Verfahren für den Ausschluss von Studierenden, welche gemäss Art. 15 Abs. 1 für den Lehrberuf nicht geeignet sind, verfügt und wie dieses und die damit verbundene Überprüfung der beruflichen Eignung ausgestaltet ist. Die Ausgestaltung des Verfahrens liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Hochschulen (siehe auch [Erläuterungen zum Reglement](#), S. 23f.); die Anerkennungskommission überprüft das Verfahren hinsichtlich seiner Plausibilität.

Anmerkung zu Art. 19 Abs. 2

Bei Fachlehrpersonen soll zur Präzisierung weiterhin das jeweilige Fach im Vermerk aufgeführt werden. Dadurch kann verhindert werden, dass bei einer Fachlehrperson der Eindruck entstehen könnte, sie sei ursprünglich für den Unterricht aller oder mehrerer Fächer einer Schulstufe ausgebildet worden.